



Vertragsnummer

**Vertragsvorschlag vom _____ über den Beitritt von
zum Gruppenversicherungsvertrag „FinanzSchutz“ der BHW Bausparkasse AG
bei der LPV Lebensversicherung AG:**

A. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

B. Individuelle Kundeninformation

- I. Antrag
 - a) Vertragsübersicht
 - b) Wichtige Hinweise (einschließlich Widerrufsbelehrung)
 - c) Unterschriften

II. Verlaufswerte

III. Kosten

C. Vertragsgrundlagen

- I. AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den FinanzSchutz (AVB_BFS23_230101)
- II. Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der Restkreditversicherung (KOSTEN_LR_230101)

D. Steuerhinweise





Vertragsnummer

Versicherung des Risikos Tod im FinanzSchutz Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: LPV Lebensversicherung AG
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 46493
Deutschland

Produkt: FinanzSchutz

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (zum Beispiel Individuelle Kundeninformation, Versicherungsschein und Vertragsgrundlagen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Restkreditversicherung, genauer um eine Risiko-Lebensversicherung mit veränderlicher Todesfall-Leistung zum Schutz einer Finanzierung. Versicherungsschutz besteht im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags. Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist freiwillig.



Was ist versichert?

- ✓ Wenn die versicherte Person nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer und vor Ablauf der Versicherungsleistung stirbt, gilt: Wir zahlen die jeweils vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Höhe der Todesfall-Leistung nennen wir im Abschnitt „Verlaufswerte“ der Individuellen Kundeninformation.
- ✓ Wenn die versicherte Person innerhalb der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer stirbt, gilt: Wir zahlen die jeweils vereinbarte Todesfall-Leistung grundsätzlich nur, wenn der Tod infolge eines nach Beginn der Versicherungsdauer erlittenen Unfalls eintritt und es sich bei dem Unfall nicht um eine Infektion handelt. Andernfalls erstatten wir die gezahlten Beiträge zurück. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.



Was ist nicht versichert?



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Innerhalb der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer ist der Versicherungsschutz außer bei Tod infolge eines Unfalls, der keine Infektion ist, grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz ist bei den folgenden Ursachen ausgeschlossen. Näheres dazu finden Sie unter „Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- ! Kriegerische Ereignisse
- ! Terrorismus



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die vereinbarten Beiträge muss die versicherte Person rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Die versicherte Person muss unverzüglich informieren, wenn sich ihre Anschrift, ihr Name oder ihre Bankverbindung ändert. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.
- Der Tod der versicherten Person muss unverzüglich mitgeteilt werden.
- Wird die Leistung beansprucht, kann verlangt werden, dass die weiteren Auskünfte erteilt werden, die unter „Welche notwendigen weiteren Auskünfte muss die versicherte Person erteilen?“ im Abschnitt „Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt sind. Außerdem muss der Anspruchsteller auf seine Kosten eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorlegen. Weitere Nachweise und Auskünfte können verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss der Anspruchsteller übernehmen.
- Wird bei Tod innerhalb der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer die Todesfall-Leistung wegen Tods infolge eines Unfalls beansprucht, gilt zusätzlich: Der Anspruchsteller muss eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorlegen. Es wird vorbehalten, dem Anspruchsteller eine Unfallanzeige zuzusenden. Der Anspruchsteller muss die Unfallanzeige dann unverzüglich ausfüllen und zurücksenden.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag muss bis zum _____ gezahlt werden. Die weiteren Beiträge müssen bis zum 26sten in den darauffolgenden Monaten gezahlt werden. Der letzte Beitrag muss bis zum _____ gezahlt werden.

Die Beiträge müssen durch Lastschrifteinzug oder Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto gezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt am _____. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst, wenn die verspätete Zahlung bei uns eingegangen ist.

Der Versicherungsschutz endet am _____. Bei Kündigung oder bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung des Darlehens vor der letzten Beitragsfälligkeit endet der Versicherungsschutz, wenn er nicht beitragsfrei gestellt werden kann. Der Versicherungsschutz endet auch mit dem Tod der versicherten Person.





Vertragsnummer



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die versicherte Person kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Jahrestag des Beginns der Versicherungsdauer in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Wir stellen den Versicherungsschutz zum Wirksamkeitstermin der Kündigung beitragsfrei. Dabei berücksichtigen wir einen Stornoabzug. Ist der Versicherungsschutz bereits beitragsfrei oder erreicht die beitragsfreie Todesfall-Leistung nicht den Mindestbetrag in Höhe von 500 EUR, gilt: Der Versicherungsschutz endet bei Kündigung. Es wird kein Rückkaufswert gezahlt.

Prämie; Kosten

Der Monatsbeitrag (Prämie) beträgt EUR.

Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Die im Monatsbeitrag von EUR enthaltenen Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt EUR. Die ebenfalls im Monatsbeitrag enthaltenen übrigen Kosten sind Verwaltungskosten. Sie betragen während der Beitragszahlungsdauer jährlich EUR und nach planmäßigem Ablauf der Beitragszahlung oder nach einer Beitragsfreistellung jährlich EUR. Ändert sich der Monatsbeitrag, ändern sich die Kosten.

Darüber hinaus können aus besonderen, von der versicherten Person veranlassten Gründen sonstige Kosten entstehen, die wir der versicherten Person gesondert in Rechnung stellen. Näheres dazu finden Sie unter „Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir der versicherten Person gesondert in Rechnung?“ im Abschnitt „Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Vertragsnummer

I. Antrag

a) Vertragsübersicht

1. Versicherungsnehmer

BHW Bausparkasse AG
Lubahnstraße 2
31789 Hameln

Vorsitzender des Vorstands: Henning Göbel

Im Folgenden bezeichnen wir die BHW Bausparkasse AG auch kurz als die Bausparkasse.

Hinweis: Bitte geben Sie bei allen Adressangaben den gewöhnlichen Aufenthaltsort/Wohnsitz an.

2. Persönliche Daten der versicherten Person

Anrede, Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

3. Beitragszahlung

Fälligkeit der Beiträge: zum 26sten eines Monats

erstmalig zum:

letztmalig zum:

Monatsbeitrag: EUR

Bei der Anlage der gezahlten Beiträge achten wir unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung auf möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität. Wir berücksichtigen dabei ethische, soziale und ökologische Belange sowie Belange der Unternehmensführung in angemessenem Maß.

Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter „Was muss die versicherte Person bei der Beitragszahlung beachten?“ im Abschnitt „Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. Vertragsinhalte

Produkt: FinanzSchutz
(Restkreditversicherung, genauer Risiko-Lebensversicherung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags)

Anfängliche Todesfall-Leistung: EUR

(innerhalb der ersten zwei Jahre wird die Todesfall-Leistung grundsätzlich nur bei Tod infolge eines Unfalls, der keine Infektion ist, fällig)

Beginn der Versicherungsdauer:

Ablauf der Versicherungsdauer:

Die Todesfall-Leistungen ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie dem Abschnitt „Verlaufswerte“ entnehmen.

Einzelheiten zur versicherten Leistung finden Sie im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.





Vertragsnummer

b) Wichtige Hinweise

1. Vertragspartner

LPV Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden

Sitz der Gesellschaft: Hilden/Amtsgericht Düsseldorf, HRB 46493/
www.lifestyle-protection.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jens Warkentin

Vorstand: Holm Diez (Vorsitzender), Silke Fuchs, Sven Lixenfeld,
Dr. Thorsten Pauls, Matthias Weber

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

2. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und
- die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

LPV Lebensversicherung AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Fax: 02103 34-5109
E-Mail: info@lifestyle-protection.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 (Null) EUR. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren

Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;



Vertragsnummer

11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bitte beachten Sie: Sie sind auch berechtigt, den Widerruf statt an den Versicherer an die Bausparkasse (BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, Fax: 05151 18-3001, E-Mail: info@bhw.de) zu richten.

3. Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindungsfrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

Sie geben gegenüber der Bausparkasse ein Vertragsangebot ab, indem Sie nach Erhalt des Vertragsvorschlags den ausgefüllten Antrag unterschrieben an die Bausparkasse übermitteln.

Ein bei der Bausparkasse bestehendes Darlehen, das durch den Versicherungsschutz abgesichert werden soll, ist Voraussetzung für den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag. Deshalb entscheidet die Bausparkasse erst über das Darlehen. Nur wenn das Darlehen zustande kommt, beantragt die Bausparkasse bei der LPV Lebensversicherung AG für Sie Versicherungsschutz im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags „FinanzSchutz“.

Wenn die Versicherung den Antrag annimmt, erhalten Sie einen Versicherungsschein. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen.

An Ihren Antrag sind Sie längstens einen Monat ab Abgabe Ihres Vertragsangebots gebunden. Das bedeutet, dass Sie innerhalb dieser Frist den Versicherungsschein erhalten müssen. Eine verspätete Annahme Ihres Vertragsangebots gilt als neuer Antrag, der nur mit Ihrem erneuten Einverständnis ebenfalls zum Vertragsschluss führt.

Unabhängig von der Antragsbindungsfrist können Sie Ihren Antrag widerrufen. Näheres hierzu finden Sie in der „Widerrufsbelehrung“.

4. Zahlungsverzug bei Erstbeitrag (§ 37 VVG)

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen die vereinbarten Beiträge geleistet werden. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt ist, nicht jedoch vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherungsdauer. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Sollte der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt sein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir zudem von dem Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

LPV Lebensversicherung AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: 02103 34-5100
Fax: 02103 34-5109
E-Mail-Adresse: info@lifestyle-protection.com

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der vorgenannten Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter/ Data Protection – oder per E-Mail unter privacy@talanx.com

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.lifestyle-protection.com/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoabschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrags erforderlich sind. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Vertragspolizierung, Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.



Vertragsnummer

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungs- und Wiederinkraftsetzungsüberprüfung,
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Weiterentwicklung von Tarifen, Dienstleistungen und Produkten sowie internen Prozessen und Anwendungen, auch unter Einsetzung pseudo- und anonymisierter Daten,
- zur automatisierten Steuerung der schriftlichen Kommunikation mit uns zwecks effizienter Zuordnung und Bearbeitung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stehen Ihnen unter folgendem Link www.lifestyle-protection.com/datenschutz zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können

Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzlicher Dienstleister.

Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und Marketing, bei der Risikoanalyse, der Policierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, Bonitätsauskunft bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Leistungs- oder Schadenregulierung sowie beim Druck- und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall oder bei der Leistungsbearbeitung übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung, für den Forderungseinzug und den Zahlungsverkehr ein. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite www.lifestyle-protection.com/dienstleisterliste_LPV entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten können auch außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittland-Übermittlung) von dem oben genannten Verantwortlichen verarbeitet werden.



Vertragsnummer

Die Verarbeitung geschieht stets unter Berücksichtigung der vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit sowie entsprechend den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum Datenschutz. Eine solche Datenübermittlung an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union/EWR, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen, ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich.

Eine Datenübermittlung erfolgt in diesen Fällen nur bei Vorliegen geeigneter Garantien im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Geeignete Garantien sind insbesondere ein vorliegender Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, mit den Dienstleistern vereinbarte EU-Standardvertragsklauseln oder durch das Unternehmen aufgestellte verbindliche Datenschutzvorschriften, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. Im Falle einer Datenübermittlung auf Grundlage von Art. 49 DSGVO wird hierüber gesondert informiert.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie im Rahmen der Angebotseinholung und Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Nur in den Fällen, in denen dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird, erfolgt eine vollautomatisierte Entscheidung. Sofern dem Begehren nicht vollautomatisiert stattgegeben werden kann, erfolgt die entsprechende Entscheidung durch eine zwischengeschaltete Person.

c) Unterschriften

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

(Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.)

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die LPV Lebensversicherung AG, Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Kundenservicegesellschaften oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der im Abschnitt „Wichtige Hinweise“ angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von nach § 203 StGB geschützten Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LPV Lebensversicherung AG.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der LPV Lebensversicherung AG

Die LPV Lebensversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft des Talanx Konzerns oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und – soweit erforderlich – für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Eine aktuelle Liste kann im Internet unter www.lifestyle-protection.com/dienstleisterliste_LPV eingesehen oder bei unserem Datenschutzbeauftragten (Talanx AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, E-Mail: privacy@talanx.com) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die LPV Lebensversicherung AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und entbinde die Mitarbeiter des Talanx Konzerns und sonstiger Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Vertragsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die LPV Lebensversicherung AG nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die für die LPV Lebensversicherung AG tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.



Vertragsnummer

Vertragserklärung (1. Unterschrift)

Ich möchte dem Gruppenversicherungsvertrag „FinanzSchutz“ der Bausparkasse bei der LPV Lebensversicherung AG auf Basis der in der Empfangsbestätigung genannten Unterlagen beitreten.

Ich bestätige

- die „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung“ sowie
- die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise.

Ich kann meine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Näheres hierzu steht unter „Widerrufsbelehrung“ im Abschnitt „Wichtige Hinweise“. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort Datum

Unterschrift versicherte Person
(ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Empfangsbestätigung (2. Unterschrift)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die folgenden Unterlagen erhalten zu haben:

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Individuelle Kundeninformation inklusive **Widerrufsbelehrung**
- Vertragsgrundlagen:
 - AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den FinanzSchutz (AVB_BFS23_230101)
 - Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der Restkreditversicherung (KOSTEN_LR_230101)
- Steuerhinweise (STH_BFS_230101)
- Beratungsprotokoll

Ort Datum

Unterschrift versicherte Person
(ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Bankdaten (3. Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53BHW00000024235

Ich ermächtige die Bausparkasse, im Auftrag der LPV Lebensversicherung AG Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bausparkasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Bausparkasse wird mich vor dem Fälligkeitstermin informieren, falls sich der Fälligkeitstermin oder die Höhe der Zahlungen ändert. Wird die Änderung durch die LPV Lebensversicherung AG veranlasst, so wird diese Information rechtzeitig vor Fälligkeit zugehen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Kontoinhaber

Anrede, Vor- und Nachname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

IBAN

BIC

Name der Bank

Ort Datum

Unterschrift Kontoinhaber

X



Vertragsnummer

I. Antrag

a) Vertragsübersicht

1. Versicherungsnehmer

BHW Bausparkasse AG
Lubahnstraße 2
31789 Hameln

Vorsitzender des Vorstands: Henning Göbel

Im Folgenden bezeichnen wir die BHW Bausparkasse AG auch kurz als die Bausparkasse.

Hinweis: Bitte geben Sie bei allen Adressangaben den gewöhnlichen Aufenthaltsort/Wohnsitz an.

2. Persönliche Daten der versicherten Person

Anrede, Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

3. Beitragszahlung

Fälligkeit der Beiträge: zum 26sten eines Monats

erstmals zum:

letztmalig zum:

Monatsbeitrag: EUR

Bei der Anlage der gezahlten Beiträge achten wir unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung auf möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität. Wir berücksichtigen dabei ethische, soziale und ökologische Belange sowie Belange der Unternehmensführung in angemessenem Maß.

Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter „Was muss die versicherte Person bei der Beitragszahlung beachten?“ im Abschnitt „Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. Vertragsinhalte

Produkt: FinanzSchutz
(Restkreditversicherung, genauer Risiko-Lebensversicherung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags)

Anfängliche Todesfall-Leistung: EUR

(innerhalb der ersten zwei Jahre wird die Todesfall-Leistung grundsätzlich nur bei Tod infolge eines Unfalls, der keine Infektion ist, fällig)

Beginn der Versicherungsdauer:

Ablauf der Versicherungsdauer:

Die Todesfall-Leistungen ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie dem Abschnitt „Verlaufswerte“ entnehmen.

Einzelheiten zur versicherten Leistung finden Sie im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.





Vertragsnummer

b) Wichtige Hinweise

1. Vertragspartner

LPV Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden

Sitz der Gesellschaft: Hilden/Amtsgericht Düsseldorf, HRB 46493/
www.lifestyle-protection.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jens Warkentin

Vorstand: Holm Diez (Vorsitzender), Silke Fuchs, Sven Lixenfeld,
Dr. Thorsten Pauls, Matthias Weber

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

2. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und
- die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

LPV Lebensversicherung AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Fax: 02103 34-5109
E-Mail: info@lifestyle-protection.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 (Null) EUR. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren

Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;



Vertragsnummer

11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bitte beachten Sie: Sie sind auch berechtigt, den Widerruf statt an den Versicherer an die Bausparkasse (BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, Fax: 05151 18-3001, E-Mail: info@bhw.de) zu richten.

3. Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindungsfrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

Sie geben gegenüber der Bausparkasse ein Vertragsangebot ab, indem Sie nach Erhalt des Vertragsvorschlags den ausgefüllten Antrag unterschrieben an die Bausparkasse übermitteln.

Ein bei der Bausparkasse bestehendes Darlehen, das durch den Versicherungsschutz abgesichert werden soll, ist Voraussetzung für den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag. Deshalb entscheidet die Bausparkasse erst über das Darlehen. Nur wenn das Darlehen zustande kommt, beantragt die Bausparkasse bei der LPV Lebensversicherung AG für Sie Versicherungsschutz im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags „FinanzSchutz“.

Wenn die Versicherung den Antrag annimmt, erhalten Sie einen Versicherungsschein. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen.

An Ihren Antrag sind Sie längstens einen Monat ab Abgabe Ihres Vertragsangebots gebunden. Das bedeutet, dass Sie innerhalb dieser Frist den Versicherungsschein erhalten müssen. Eine verspätete Annahme Ihres Vertragsangebots gilt als neuer Antrag, der nur mit Ihrem erneuten Einverständnis ebenfalls zum Vertragsschluss führt.

Unabhängig von der Antragsbindungsfrist können Sie Ihren Antrag widerrufen. Näheres hierzu finden Sie in der „Widerrufsbelehrung“.

4. Zahlungsverzug bei Erstbeitrag (§ 37 VVG)

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen die vereinbarten Beiträge geleistet werden. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt ist, nicht jedoch vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherungsdauer. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Sollte der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt sein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir zudem von dem Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

LPV Lebensversicherung AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: 02103 34-5100
Fax: 02103 34-5109
E-Mail-Adresse: info@lifestyle-protection.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der vorgenannten Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter/ Data Protection – oder per E-Mail unter privacy@talanx.com

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.lifestyle-protection.com/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoauschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrags erforderlich sind. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Vertragspolizierung, Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.



Vertragsnummer

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungs- und Wiederinkraftsetzungsüberprüfung,
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Weiterentwicklung von Tarifen, Dienstleistungen und Produkten sowie internen Prozessen und Anwendungen, auch unter Einsetzung pseudo- und anonymisierter Daten,
- zur automatisierten Steuerung der schriftlichen Kommunikation mit uns zwecks effizienter Zuordnung und Bearbeitung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stehen Ihnen unter folgendem Link www.lifestyle-protection.com/datenschutz zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können

Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzlicher Dienstleister.

Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und Marketing, bei der Risikoanalyse, der Policierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, Bonitätsauskunft bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Leistungs- oder Schadenregulierung sowie beim Druck- und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall oder bei der Leistungsbearbeitung übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung, für den Forderungseinzug und den Zahlungsverkehr ein. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite www.lifestyle-protection.com/dienstleisterliste_LP entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten können auch außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittland-Übermittlung) von dem oben genannten Verantwortlichen verarbeitet werden.



Vertragsnummer

Die Verarbeitung geschieht stets unter Berücksichtigung der vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit sowie entsprechend den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum Datenschutz. Eine solche Datenübermittlung an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union/EWR, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen, ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich.

Eine Datenübermittlung erfolgt in diesen Fällen nur bei Vorliegen geeigneter Garantien im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Geeignete Garantien sind insbesondere ein vorliegender Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, mit den Dienstleistern vereinbarte EU-Standardvertragsklauseln oder durch das Unternehmen aufgestellte verbindliche Datenschutzvorschriften, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. Im Falle einer Datenübermittlung auf Grundlage von Art. 49 DSGVO wird hierüber gesondert informiert.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie im Rahmen der Angebotseinholung und Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Nur in den Fällen, in denen dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird, erfolgt eine vollautomatisierte Entscheidung. Sofern dem Begehren nicht vollautomatisiert stattgegeben werden kann, erfolgt die entsprechende Entscheidung durch eine zwischengeschaltete Person.

c) Unterschriften

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

(Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.)

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die LPV Lebensversicherung AG, Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Kundenservicegesellschaften oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der im Abschnitt „Wichtige Hinweise“ angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von nach § 203 StGB geschützten Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LPV Lebensversicherung AG.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der LPV Lebensversicherung AG

Die LPV Lebensversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft des Talanx Konzerns oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und – soweit erforderlich – für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Eine aktuelle Liste kann im Internet unter www.lifestyle-protection.com/dienstleisterliste_LPV eingesehen oder bei unserem Datenschutzbeauftragten (Talanx AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, E-Mail: privacy@talanx.com) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die LPV Lebensversicherung AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und entbinde die Mitarbeiter des Talanx Konzerns und sonstiger Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Vertragsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die LPV Lebensversicherung AG nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die für die LPV Lebensversicherung AG tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.



Vertragsnummer

Vertragserklärung (1. Unterschrift)

Ich möchte dem Gruppenversicherungsvertrag „FinanzSchutz“ der Bausparkasse bei der LPV Lebensversicherung AG auf Basis der in der Empfangsbestätigung genannten Unterlagen beitreten.

Ich bestätige

- die „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung“ sowie
- die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise.

Ich kann meine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Näheres hierzu steht unter „Widerrufsbelehrung“ im Abschnitt „Wichtige Hinweise“. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort Datum

Unterschrift versicherte Person
(ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Empfangsbestätigung (2. Unterschrift)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die folgenden Unterlagen erhalten zu haben:

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Individuelle Kundeninformation inklusive **Widerrufsbelehrung**
- Vertragsgrundlagen:
 - AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den FinanzSchutz (AVB_BFS23_230101)
 - Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der Restkreditversicherung (KOSTEN_LR_230101)
- Steuerhinweise (STH_BFS_230101)
- Beratungsprotokoll

Ort Datum

Unterschrift versicherte Person
(ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Bankdaten (3. Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53BHW00000024235

Ich ermächtige die Bausparkasse, im Auftrag der LPV Lebensversicherung AG Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bausparkasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Bausparkasse wird mich vor dem Fälligkeitstermin informieren, falls sich der Fälligkeitstermin oder die Höhe der Zahlungen ändert. Wird die Änderung durch die LPV Lebensversicherung AG veranlasst, so wird diese Information rechtzeitig vor Fälligkeit zugehen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Kontoinhaber

Anrede, Vor- und Nachname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

IBAN

BIC

Name der Bank

Ort Datum

Unterschrift Kontoinhaber

X



Vertragsnummer

II. Verlaufswerte

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen zum Verlauf Ihres Vertrags. Bei der Berechnung der Werte sind wir davon ausgegangen, dass der Vertrag unverändert besteht und die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Bitte beachten Sie auch die folgenden Erläuterungen:

- Wenn die versicherte Person innerhalb der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer stirbt, gilt: Wir zahlen die jeweils vereinbarte Todesfall-Leistung grundsätzlich nur, wenn der Tod infolge eines nach Beginn der Versicherungsdauer erlittenen Unfalls eintritt und es sich bei dem Unfall nicht um eine Infektion handelt. Weitere Einzelheiten zur Todesfall-Leistung finden Sie unter „Was ist versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- Bei Kündigung stellen wir den Vertrag zum Wirksamkeitstermin der Kündigung beitragsfrei. Nach der Beitragsfreistellung muss die beitragsfreie Todesfall-Leistung den Mindestbetrag in Höhe von 500 EUR erreichen. Wird dieser Wert nicht erreicht, weisen wir 0 EUR aus. Für Jahre, in denen Ihr Vertrag vereinbarungsgemäß ohnehin beitragsfrei ist, weisen wir keine Werte bei Beitragsfreistellung aus. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Kündigung und Beitragsfreistellung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Bei Tod im Jahr der Versicherungsdauer:		Bei Beitragsfreistellung zum Ende des Jahres der Versicherungsdauer:	
Versicherungsdauer	Vereinbarte Todesfall-Leistung	Beitragsfreie Todesfall-Leistung	Berücksichtigter Stornoabzug
Jahr	EUR	EUR	EUR





Vertragsnummer

III. Kosten

In diesem Abschnitt finden Sie eine Übersicht der für Ihre Versicherung geltenden Kosten.

Die folgenden Kosten sind bereits in Ihren Vertrag eingerechnet und werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Abschluss- und Vertriebskosten

Insgesamt:

EUR

Die Abschluss- und Vertriebskosten fallen beispielsweise für die Einrichtung des Vertrags, die Entlohnung des Vermittlers oder die Erstellung und Versendung des Versicherungsscheins an. Weitere Einzelheiten finden Sie unter „Welche Kosten sind in den Vertrag eingerechnet?“ im Abschnitt „Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Übrige Kosten (Verwaltungskosten)

Für jedes Jahr der Beitragszahlungsdauer:

EUR

(enthalten im Beitrag von EUR jährlich)

Nach planmäßigem Ablauf der Beitragszahlung oder nach einer Beitragsfreistellung jährlich:

EUR

Alle übrigen Kosten sind Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten fallen für die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertrags während der Versicherungsdauer an. Weitere Einzelheiten finden Sie unter „Welche Kosten sind in den Vertrag eingerechnet?“ im Abschnitt „Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Alle hier dargestellten Kosten berücksichtigen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Beiträge. Künftige Änderungen Ihres Vertrags während der Vertragslaufzeit, wie zum Beispiel Beitragsfreistellungen, können zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen.

Darüber hinaus können aus besonderen, von der versicherten Person veranlassten Gründen sonstige Kosten entstehen, die wir der versicherten Person gesondert in Rechnung stellen. Informationen, warum und in welcher Höhe diese Kosten anfallen, finden Sie in der „Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der Restkreditversicherung“ in den Vertragsgrundlagen. Weitere Einzelheiten finden Sie unter „Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir der versicherten Person gesondert in Rechnung?“ im Abschnitt „Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.





Vertragsnummer

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den FinanzSchutz
(AVB_BFS23_230101)

Inhalt

I. Besonderheiten des Gruppenversicherungsvertrags

- § 1 Wer ist in welcher Form am Vertrag beteiligt?
- § 2 Wer ist Ansprechpartner der versicherten Person und ihrer Erben zu dem Vertrag?
- § 3 Wie hängen das Darlehen und der Versicherungsschutz zusammen; was passiert, wenn das Darlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt wird?

II. Leistungsbeschreibung

- § 4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
- § 5 Was ist versichert?
- § 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

III. Leistungsauszahlung

- § 7 Wer erhält die Leistung?
- § 8 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

IV. Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung

- § 9 Was muss die versicherte Person bei der Beitragszahlung beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn die versicherte Person einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?
- § 11 Welche Kosten sind in den Vertrag eingerechnet?
- § 12 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir der versicherten Person gesondert in Rechnung?
- § 13 Was gilt im Hinblick auf eine Überschussbeteiligung?

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 14 Wann kann die versicherte Person den Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?
- § 15 Wann kann die versicherte Person den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?

VI. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

- § 16 Was muss die versicherte Person bei Änderung ihrer Postanschrift und ihres Namens tun?
- § 17 Welche notwendigen weiteren Auskünfte muss die versicherte Person erteilen?

VII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

- § 18 Welches Recht und welche Sprache gelten bei dem Vertrag?
- § 19 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 20 Wie können die versicherte Person oder ihre Erben ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?
- § 21 Wie sind die Ansprüche aus der Lebensversicherung zusätzlich abgesichert?

I. Besonderheiten des Gruppenversicherungsvertrags

§ 1 Wer ist in welcher Form am Vertrag beteiligt?

LPV Lebensversicherung AG

(1) Wir, die LPV Lebensversicherung AG, sind der **Versicherer**.

BHW Bausparkasse AG

(2) Die BHW Bausparkasse AG ist als **Versicherungsnehmer** des Gruppenversicherungsvertrags unser direkter Vertragspartner. Im Folgenden bezeichnen wir die BHW Bausparkasse AG auch kurz als die Bausparkasse.

Zudem haben wir die Bausparkasse in allen Angelegenheiten des Vertrags als **unseren Vertreter** bestellt.

Kundinnen und Kunden der BHW Bausparkasse AG

(3) Eine Kundin oder ein Kunde der Bausparkasse wird mit Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag zur **versicherten Person**. Für die versicherte Person wird innerhalb des Gruppenversicherungsvertrags ein eigener Vertragsteil begründet. Der Vertragsteil wird in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen abkürzend als **Vertrag** bezeichnet. Entsprechend beziehen sich Begriffe wie beispielsweise Versicherungsdauer, Todesfall-Leistung, Beitrag, Kosten oder Kündigung immer auf den Vertragsteil der versicherten Person.

Durch den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erhält die versicherte Person Rechte und übernimmt Pflichten aus dem Vertrag. Die zugehörigen Regelungen sind Inhalt dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Soweit Kenntnis und Verhalten der Bausparkasse als Versicherungsnehmer von rechtlicher Bedeutung sind, werden auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt.

Die versicherte Person ist der **Beitragszahler** für den Vertrag.

§ 2 Wer ist Ansprechpartner der versicherten Person und ihrer Erben zu dem Vertrag?

(1) Vor und mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag stellt die Bausparkasse der versicherten Person die rechtlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung. Unter anderem erhält die versicherte Person eine Individuelle Kundeninformation, diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen und einen Versicherungsschein.

(2) Im Zusammenhang mit dem Vertrag handelt die Bausparkasse in unserem Namen. Sie ist berechtigt, für uns

- Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie
- Zahlungen zu leisten und entgegenzunehmen.

Die Bausparkasse ist in allen Belangen des Vertrags der Ansprechpartner für die versicherte Person und ihre Erben. Der versicherten Person und ihren Erben steht es aber frei, sich auch direkt an uns zu wenden.

§ 3 Wie hängen das Darlehen und der Versicherungsschutz zusammen; was passiert, wenn das Darlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt wird?

(1) Ein bei der Bausparkasse abgeschlossenes Darlehen ist Voraussetzung für den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

(2) Beim Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag hat die versicherte Person Wahlmöglichkeiten, um die Höhe und den Verlauf der Todesfall-Leistung ihren Bedürfnissen – auch unter Berücksichtigung des geplanten Darlehensverlaufs – anzupassen. Im weiteren Vertragsverlauf erfolgt darüber hinaus keine Anpassung mehr. Beispielsweise sinkt die Todesfall-Leistung nicht bei einer Sondertilgung.

(3) Wenn das Darlehen vollständig zurückgezahlt wird, entfällt die Voraussetzung für die weitere Teilnahme der versicherten Person am Gruppenversicherungsvertrag.

Wir erbringen dann die Leistung nicht mehr zugunsten des Darlehenskontos, sondern an die Erben der versicherten Person. Zudem ist die Bausparkasse dann nicht mehr als unser Vertreter für Angelegenheiten des Vertrags tätig. Sie ist nicht mehr der Ansprechpartner für die versicherte Person und ihre Erben. Stattdessen gilt: Die versicherte Person und ihren Erben müssen ihre in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten dann direkt uns gegenüber ausüben.





Vertragsnummer

Erfolgt die **vollständige Rückzahlung vor der letzten Beitragsfähigkeit dieses Vertrags**, gilt: Wir stellen den Vertrag ab der nächsten Beitragsfähigkeit beitragsfrei. Die Regelungen des § 15 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Erreicht die beitragsfreie Todesfall-Leistung nicht den Mindestbetrag in Höhe von 500 EUR, endet der Vertrag mit der vollständigen Rückzahlung. Es wird kein Rückkaufwert fällig.

Erfolgt die **vollständige Rückzahlung nach der letzten Beitragsfähigkeit dieses Vertrags**, gilt: Der weitere Verlauf der Todesfall-Leistung ändert sich durch die vollständige Rückzahlung nicht.

II. Leistungsbeschreibung

§ 4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Ab dem vereinbarten Beginn der Versicherungsdauer besteht Versicherungsschutz. Den Beginn der Versicherungsdauer nennen wir im Abschnitt „Vertragsübersicht“ der Individuellen Kundeninformation.

Ende des Versicherungsschutzes

(2) Der Versicherungsschutz endet zu dem vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer. Den Ablauf der Versicherungsdauer nennen wir im Abschnitt „Vertragsübersicht“ der Individuellen Kundeninformation.

(3) Bei Kündigung des Vertrags oder bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung des Darlehens vor der letzten Beitragsfähigkeit dieses Vertrags endet der Versicherungsschutz, wenn er nicht beitragsfrei gestellt werden kann (§ 3 Absatz 3 und § 14 Absatz 2).

(4) Der Versicherungsschutz endet auch, wenn die versicherte Person stirbt.

§ 5 Was ist versichert?

Versicherte Leistung

(1) Stirbt die versicherte Person **nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer** und vor Ablauf der Versicherungsdauer, gilt: Wir zahlen die jeweils vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Höhe der Todesfall-Leistung nennen wir im Abschnitt „Verlaufswerte“ der Individuellen Kundeninformation.

Stirbt die versicherte Person **innerhalb der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer**, gilt: Wir zahlen die jeweils vereinbarte Todesfall-Leistung grundsätzlich nur, wenn

- der Tod infolge eines nach Beginn der Versicherungsdauer erlittenen Unfalls eintritt und
- es sich bei dem Unfall nicht um eine Infektion handelt.

Andernfalls erstatten wir die gezahlten Beiträge zurück.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Wir zahlen die jeweils vereinbarte Leistung unabhängig von einem Unfalltod auch, wenn

- vor Beginn der Versicherungsdauer dieses Vertrags eine Versicherung des Risikos Tod der versicherten Person bei uns bestand (Vorversicherung) und
- der Beginn der Vorversicherung bei Tod der versicherten Person mindestens zwei Jahre zurückliegt und
- ein durch die Vorversicherung abgesichertes Darlehen geändert oder durch ein neues Darlehen abgelöst wurde und deswegen
- die Vorversicherung gekündigt und dieser Vertrag neu abgeschlossen wurde.

Geltungsbereich

(2) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, warum und wo der Versicherungsfall eintritt. Bei folgenden Ursachen ist der Versicherungsschutz allerdings ausgeschlossen. Wir zahlen dann den für den Todestag berechneten Betrag, den wir bei einer Beitragsfreistellung zugrunde legen würden (§ 15).

Kriegerische Ereignisse

(2) Bei Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht bei kriegerischen Ereignissen,

- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts im Ausland ausgesetzt war und
- an denen die versicherte Person nicht aktiv beteiligt war.

Terrorismus

(3) Bei Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem terroristischen Angriff mit vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten

- atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen

besteht kein Versicherungsschutz.

Dies gilt auch, wenn andere als Waffen eingesetzte Mittel oder Stoffe mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial bei einem terroristischen Angriff benutzt wurden. Beispiele sind Sprengstoffe oder Flugzeuge.

Voraussetzung für diesen Ausschluss: Der Einsatz oder das Freisetzen waren darauf gerichtet, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen

- unmittelbar sterben,
- voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder
- dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

Die Voraussetzung einer Leistungspflicht werden wir innerhalb von sechs Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die Todesfall-Leistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

III. Leistungsauszahlung

§ 7 Wer erhält die Leistung?

Die Leistung erbringen wir zugunsten des durch diesen Vertrag geschützten, bei der Bausparkasse bestehenden Darlehenskontos.

Wenn die Leistung höher ist als zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens erforderlich, gilt: Die Bausparkasse hat sich verpflichtet, den Teil der Leistung, der nicht zur vollständigen Rückzahlung benötigt wird, an die Erben der versicherten Person zu zahlen.

§ 8 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird die Leistung beansprucht, kann die Bausparkasse verlangen, dass ihr die nach § 17 notwendigen weiteren Auskünfte erteilt werden.

(2) Der Tod der versicherten Person muss der Bausparkasse unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss der Anspruchsteller auf seine Kosten der Bausparkasse eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorlegen.

Weitere Nachweise und Auskünfte kann die Bausparkasse verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss der Anspruchsteller übernehmen.

(3) Wird bei Tod innerhalb der ersten zwei Jahre der Versicherungsdauer die Todesfall-Leistung wegen Tods infolge eines Unfalls beansprucht, gilt zusätzlich: Der Anspruchsteller muss der Bausparkasse eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorlegen. Die Bausparkasse behält sich vor, dem Anspruchsteller eine Unfallanzeige zuzusenden. Der Anspruchsteller muss die Unfallanzeige dann unverzüglich ausfüllen und zurücksenden.

(4) Wenn der Anspruchsteller von seinem Recht Gebrauch macht, die Leistung ohne Zustimmung der Bausparkasse und ohne Vorlage des Versicherungsscheins direkt bei uns zu beanspruchen, gilt: Die Pflichten der vorstehenden Absätze sind dann uns gegenüber und nicht der Bausparkasse gegenüber zu erfüllen. Dies ändert nichts an dem nach § 7 festgelegten Empfänger der Leistung.



Vertragsnummer

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem die Bausparkasse oder wir alle Informationen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

Wird eine der genannten Pflichten nicht erfüllt, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundenen Kosten und die damit verbundene Gefahr.

IV. Beitrag, Kosten und Überschussbeteiligung

§ 9 Was muss die versicherte Person bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge sind jährlich kalkuliert und monatlich in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags zu zahlen. Der erste Beitrag wird zu dem im Abschnitt „Vertragsübersicht“ der Individuellen Kundeninformation genannten Termin fällig. Die weiteren Fälligkeiten entstehen zum selben Stichtag in den darauffolgenden Monaten.

(2) Die versicherte Person ist der Beitragszahler. Wir haben die Bausparkasse mit dem Inkasso der Beiträge beauftragt. Die versicherte Person muss dem Lastschriftinzug der Beiträge zustimmen oder die Beiträge auf ein von der Bausparkasse benanntes Konto überweisen oder einzahlen. Bareinzahlungen bei der Bausparkasse sind nicht möglich.

(3) Die versicherte Person zahlt die Beiträge auf eigene Kosten und Gefahr.

(4) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir eventuelle Beitragsrückstände verrechnen. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass sie die Beiträge an die Bausparkasse gezahlt hat.

§ 10 Was geschieht, wenn die versicherte Person einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?

Rechtzeitige Zahlung

(1) Die versicherte Person hat den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn sie bis zum Fälligkeitstag alles getan hat, damit der Beitrag bei der Bausparkasse eingeht.

(2) Wenn sie der Bausparkasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- die Bausparkasse den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnte und
- die versicherte Person einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen hat.

Konnte die Bausparkasse den fälligen Beitrag ohne Verschulden der versicherten Person nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn die versicherte Person den Beitrag unverzüglich nach Aufforderung durch die Bausparkasse zahlt. Hat die versicherte Person zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die Bausparkasse berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Erstbeitrag

(3) Wenn die versicherte Person den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die versicherte Person die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

(4) Hat die versicherte Person den Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. Dies gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Wir leisten jedoch, wenn die versicherte Person uns nachweist, dass sie die ausgebliebene Zahlung nicht zu vertreten hat.

Folgebeitrag

(5) Wenn die versicherte Person einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt, erhält sie von der Bausparkasse auf ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleitet sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und hat sie dies zu vertreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen wird die Bausparkasse die versicherte Person in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 11 Welche Kosten sind in den Vertrag eingerechnet?

(1) Durch den Abschluss und die laufende Verwaltung des Vertrags entstehen Kosten (**Abschluss- und Vertriebskosten** sowie **Verwaltungskosten**). Diese sind bereits in den Vertrag eingerechnet. Wir stellen sie daher nicht gesondert in Rechnung.

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehört insbesondere die Abschlussvergütung für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen sie die Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrags in den Versicherungsbestand.

Die Verwaltungskosten beinhalten Aufwendungen für die laufende Bearbeitung des Vertrags. Hierzu gehört die technische Bestandsführung.

(3) Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig über die Beitragszahlungsdauer.

Die Verwaltungskosten verteilen wir über die gesamte Versicherungsdauer.

§ 12 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir der versicherten Person gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von der versicherten Person veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir der versicherten Person die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen, beispielsweise bei:

- Erstellung von Abschriften
- Erstellung von Bescheinigungen
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Durchführung von Zahlungshilfen
- Buchungen außerhalb des SEPA-Zahlungsraums

Zu den Anlässen können auch Rechte zählen, die wir in den Bedingungen einräumen. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich darauf verzichtet haben, bei Ausübung dieses Rechts Kosten in Rechnung zu stellen.

(2) Die genauen Anlässe und die Höhe der jeweils veranlassten Kosten nennen wir in unserer beiliegenden Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der Restkreditversicherung. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft angepasst werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht kann jederzeit bei der Bausparkasse oder uns angefordert werden.

Wir behalten uns vor, für besondere Anlässe, die nicht in der Kostenübersicht stehen, Kostenpauschalen zu nehmen. Diese Anlässe müssen zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung verursachen. Wir stellen der versicherten Person dann die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung. Die Kosten erheben wir nur, wenn wir sie weder nach dem Gesetz noch, weil wir es im Vertrag vereinbart haben, tragen müssen.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschalen an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert und sehen die Kosten als angemessen an. Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn die versicherte Person uns dann nachweist, dass die Kosten in ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie entsprechend herab.

(3) Wenn wir aus besonderen, von der versicherten Person veranlassten Gründen von dritter Seite mit Kosten belastet werden, werden wir der versicherten Person diese in angefallener Höhe in Rechnung stellen. Dies betrifft beispielsweise:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Ermittlung einer geänderten Anschrift, falls uns die Änderung nicht mitgeteilt wurde

§ 13 Was gilt im Hinblick auf eine Überschussbeteiligung?

Der Vertrag wird nicht am Überschuss beteiligt.

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 14 Wann kann die versicherte Person den Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

(1) Die versicherte Person kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Jahrestag des Beginns der Versicherungsdauer in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) kündigen.



Vertragsnummer

(2) Wir stellen den Vertrag zum Wirksamkeitstermin der Kündigung beitragsfrei. Die Regelungen des § 15 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Ist der Vertrag bereits beitragsfrei oder erreicht die beitragsfreie Todesfall-Leistung nicht den Mindestbetrag in Höhe von 500 EUR, gilt: Der Vertrag endet bei Kündigung. Es wird kein Rückkaufwert fällig.

(3) Die Rückzahlung der Beiträge kann die versicherte Person nicht verlangen.

§ 15 Wann kann die versicherte Person den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?

Frist und notwendige Form bei Beitragsfreistellung

(1) Die versicherte Person kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Jahrestag des Beginns der Versicherungsdauer in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) die Beitragsfreistellung des Vertrags beantragen.

Voraussetzung für die Beitragsfreistellung: Nach der Beitragsfreistellung muss die beitragsfreie Todesfall-Leistung den Mindestbetrag in Höhe von 500 EUR erreichen.

Beitragsfreie Todesfall-Leistung

(2) Nach der Beitragsfreistellung ist die beitragsfreie Todesfall-Leistung bis zum Ablauf der Versicherungsdauer konstant.

Wir berechnen die beitragsfreie Todesfall-Leistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation unter Zugrundelegung des Deckungskapitals der Versicherung.

Bei der Berechnung berücksichtigen wir den Stornoabzug und eventuelle Beitragsrückstände.

Stornoabzug bei Berechnung der beitragsfreien Todesfall-Leistung

(3) Bei Beitragsfreistellung vermindern wir das ermittelte Deckungskapital um den Stornoabzug. Den Stornoabzug vereinbaren wir mit der nachfolgend aufgeführten Begründung in der im Abschnitt „Verlaufswerte“ der Individuellen Kundeninformation bezifferten Höhe.

Wir halten den Stornoabzug für angemessen, da eine Beitragsfreistellung für uns und den verbleibenden Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Diese Nachteile sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Solche Nachteile ergeben sich aus dem folgenden Grund:

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten, welche wir in der Beitragskalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabzug ausgeglichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabzugs tragen wir. Wir erheben keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Stornoabzug, wenn

- wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht haben und
- die versicherte Person uns sodann nachweisen kann, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen beziehungsweise der Stornoabzug in ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist.

Wir verzichten auf den Stornoabzug, wenn

- ein durch diesen Vertrag abgesichertes Darlehen geändert oder durch ein neues Darlehen abgelöst wird und deswegen
- dieser Vertrag beitragsfrei gestellt wird und ein neuer Vertrag bei uns abgeschlossen wird.

Abberufung der Bausparkasse als unser Vertreter

(4) Nach der Beitragsfreistellung ist die Bausparkasse nicht mehr als unser Vertreter für Angelegenheiten des Vertrags tätig. Sie ist nicht mehr der Ansprechpartner für die versicherte Person und ihre Erben. Stattdessen gilt: Die versicherte Person und ihren Erben müssen ihre in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten dann direkt uns gegenüber ausüben.

Mögliche Nachteile der Beitragsfreistellung

(5) Eine Beitragsfreistellung kann für die versicherte Person Nachteile haben. In der Anfangszeit des Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Todesfall-Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren

sind – wegen der benötigten Risikobeiträge – gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe oder keine Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Todesfall-Leistung vorhanden. Die Höhe der beitragsfreien Todesfall-Leistung nennen wir im Abschnitt „Verlaufswerte“ der Individuellen Kundeninformation.

VI. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

§ 16 Was muss die versicherte Person bei Änderung ihrer Postanschrift und ihres Namens tun?

Eine Änderung ihrer Anschrift oder ihres Namens muss die versicherte Person der Bausparkasse unverzüglich mitteilen.

Der versicherten Person können Nachteile entstehen, wenn sie von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig erfährt. Wir und die Bausparkasse sind berechtigt, eine an die versicherte Person zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift unter dem zuletzt bekannten Namen zu senden. In diesem Fall gilt die Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Wenn sich die versicherte Person länger als sechs Monate außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhält, muss sie der Bausparkasse einen Zustellungsbevollmächtigten nennen, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Diese Person ist zur Entgegennahme von Zustellungen besonders ermächtigt.

§ 17 Welche notwendigen weiteren Auskünfte muss die versicherte Person erteilen?

(1) Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dem Vertrag verpflichtet sind, muss die versicherte Person die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderung nach Abschluss des Vertrags oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie ist auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, für die Erhebung von Daten und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Angaben über Umstände, die für die Beurteilung

- der steuerlichen Ansässigkeit der versicherten Person,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere der Wohnsitz, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern.

(3) Falls die versicherte Person die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, gilt: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person nicht im Ausland steuerlich ansässig ist.

(4) Eine Verletzung der Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir keine Leistung zahlen. Dies gilt solange, bis uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

VII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

§ 18 Welches Recht und welche Sprache gelten bei dem Vertrag?

(1) Vor, während und nach der Dauer des Vertrags wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

(2) Die Vertragsgestaltung sowie die Kommunikation vor, während und nach der Dauer des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.



Vertragsnummer

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen der versicherten Person aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz hat. Wenn sie keinen Wohnsitz hat, ist der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(2) Verlegt die versicherte Person nach Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ihren Wohnsitz oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 20 Wie können die versicherte Person oder ihre Erben ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?

(1) Sollten die versicherte Person oder ihre Erben mit einer unserer Leistungen oder Entscheidungen nicht zufrieden sein, sollten sie sich zunächst an die BauSparkasse oder direkt an uns wenden.

(2) Wir haben uns als Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

(3) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (beispielsweise Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet. Die versicherte Person oder ihre Erben können diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Verträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat. Außerdem muss der Verbraucher diese Dienstleistungen auf der Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt haben. Die Plattform ist erreichbar unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

(4) Unabhängig davon können sich die versicherte Person oder ihre Erben mit einer Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

(5) Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 21 Wie sind die Ansprüche aus der Lebensversicherung zusätzlich abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG). Dieser ist errichtet bei:

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin
www.protektor-ag.de

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen. Wir gehören dem Sicherungsfonds an.



Vertragsnummer

Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der Restkreditversicherung

(KOSTEN_LR_230101)

Wird aus besonderen, von Ihnen beziehungsweise der versicherten Person veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht, können wir die dabei durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Betrag gesondert in Rechnung stellen. Die Höhe der Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) künftig anpassen. Weitere Informationen finden Sie im Paragraphen über anlassbezogene Kosten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Anlass	Betrag (je Vorgang)
Abschriften	
– Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben (z. B. Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt)	40 EUR
– Ausstellen einer Abschrift des Versicherungsscheins	10 EUR
– Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheins (Ersatzpolice)	20 EUR
Drittrechte	
– Abtretung und Verpfändung	25 EUR
In-/Exkasso	
– Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
– Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
– Mahngebühr	20 EUR
– Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	5 EUR
Leistung	
– Einholung einer individuellen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR
Vertragsänderungen	
– Wechsel des Versicherungsnehmers	20 EUR
– Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung, der der Versicherer zustimmen muss (z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages (ausgenommen Beitragsfreistellung), der versicherten Summe oder der Rente)	25 EUR
Zahlungshilfen	
– Bearbeitung von Zahlungsrückständen (z. B. Verrechnung von Rückständen)	20 EUR
Sonstiges	
– Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Änderung der Anschrift	10 EUR
Bescheinigungen	
– Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	5 EUR
– Ämterbescheinigung	5 EUR
– Bescheinigung für das Finanzamt	5 EUR
– Bescheinigung über eingezahlte Beiträge	5 EUR
– Bestätigung des Bezugsrechts	5 EUR





Vertragsnummer

Steuerhinweise für Ihren Vertrag

(STH_BFS_230101)

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.06.2022 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

1. Einkommensteuer

1.1 Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie als Beitragszahler im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen.

Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen.

1.2 Besteuerung der Leistung

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person, bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb- oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

2. Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt. Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

3. Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

4. Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

